

Satzung

des Fördervereins der Anne-Frank-Schule Bargteheide e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Förderverein der Anne-Frank-Schule Bargteheide e.V.** (im folgenden Förderverein genannt).
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ahrensburg eingetragen.
Sitz des Vereins ist Bargteheide.

§2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Anne-Frank-Schule Bargteheide, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Bargteheide, in folgenden Bereichen:

- Bildung, Erziehung und Freizeit
- soziale, kulturelle und sportliche Veranstaltungen,
- Umweltschutz,
- außerschulische Veranstaltungen, die durch die Schule initiiert werden

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zu seiner Erfüllung erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand bestimmt werden
- Geld- und Sachspenden
- öffentliche Zuschüsse
- sonstige Zuwendungen

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personenvereinigung sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand mit 4-wöchiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag 6 Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet ist oder wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§6 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Kassenführer/in
 - e) mindestens zwei Beisitzer/inne/n
2. Dem Vorstand soll ein/e Vertreter/in des Lehrerkollegiums angehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Der/die 1. Vorsitzende, Kassenführer/in und ein/e Beisitzer/in werden in geraden Jahren, der/die 2. Vorsitzende, Schriftführer/in und ein/e Beisitzer/in in ungeraden Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/innen werden jährlich gewählt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit öffentlichem Aushang in der Schule oder in Textform spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt mit öffentlichem Aushang in der Schule oder Verteilung in Textform als zugestellt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
 - e) sonstige Beschlussfassungen

3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

§9 Kassenführung

1. Der Verein führt Bankkonten, auf die sämtliche Beiträge und sonstige Zahlungen eingezahlt werden. Die Abhebung von Geldern, Verfügungen und Überweisungen und Übernahme anderer finanzieller Verpflichtungen bedarf der Zeichnung von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung.
2. Der/die Kassenführer/in hat jährlich, dem Vorstand auf Verlangen jeder Zeit, Bericht zu erstatten. Die Kassenführung wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer/innen geprüft.

§10 Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§11 Geschäftsführung

1. Für größere Vorhaben können Rücklagen in den Grenzen der Abgabenordnung gebildet werden. Diese Gelder sind mit dem Zweck entsprechend der Zugriffszeit mündelsicher und zinsgünstig anzulegen.
2. Kreditaufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Antragsberechtigt für Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins sind
 - a) Mitglieder des Fördervereins
 - b) Schüler/innen
 - c) Erziehungsberechtigte der Schüler/innen
 - d) der Schulleiternbeirat
 - e) die Schülervertretung
 - f) die Lehrkräfte
 - g) die Schulleitung

der Anne-Frank-Schule Bargteheide.

4. Einem Antrag ist nur statt zu geben, wenn öffentliche oder andere Mittel zur Deckung der beabsichtigten Aufwendungen nicht zur Verfügung stehen.
5. Über Ausgaben des Fördervereins entscheiden mindestens drei Mitglieder des Vorstandes.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Fördervereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen der Stadt Bargteheide zu mit der Zweckbindung, die anfallenden Mittel, Sachwerte und Nutzungsrechte ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Anne-Frank-Schule, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Bargteheide, im Sinne der gültigen pädagogischen Konzeption zu verwenden.

§13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.